Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton Oldenburg, 1860

I. Lootsendienste auf der Jade.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

andere Schiffe ein= oder von denselben überzuladen, dort anzulegen.

Eine gleiche Strafe trifft die Führer derjenigen Fahr= zeuge, welche dort um überzuladen neben Seeschiffen ange=

legt werden.

Die Seeschiffe können, falls sie nicht bis Jprump her= aufkommen können, zu dem gedachten Zweck unterhalb des Wolfssiels in der Reithhörne am südöstlichen User anlegen.

III. Oldenburg: dadenauseige

The dea Evangerages Readen.

Regierungsbekanntmachung vom 11. Angust 1835.

Das Hafen= und Liegegeld von den am Stau hieselbst ankommenden Schiffen, welcher Flagge sie auch angehören mögen, beträgt für jede Rockenlast Größe:

1. von jedem unbeladen ankommenden und ohne Ladung wieder abgehenden Schiffe 1 Gr. Ert.

2. von jedem belabenen Schiffe 2 Gr. Crt.

C. Jabe.

1. Lootsendienste auf der Jade.

A. Cammerpublication vom 3. Mai 1804.

Reinem Ausländer, und überhaupt Niemanden, der nicht Mitglied einer Oldenb. Lootsen-Gesellschaft ist, ist gestattet, auf der Jade Lootsendienste zu leisten, und Schiffe ein= oder auszubringen. Die Contravenienten werden gefänglich eingezogen und mit Verlust ihres Lootsen-Lohns, auch angemessenem Gefängniß bestraft.

B. Cammerverfügung vom 16. Mai 1804,

wodurch die Anwendung der Lootsen-Ordnung vom 15. August 1803 auf die Schifffahrt auf dem Jadestrom in verschiedenen Puncten näher bestimmt wird.

Abolfstiels in der Angellichen Megen.

anifonmen fennen, zu bem gebachten Zweck unterhalb bes

The Geddiffe found falls fie night bis Sprump her-

1. Auf ben Wangerooger Watten.

Regierungsbekanntmachung vom 17. Juni 1831.

Der Schillfang auf den Wangerooger Watten ist inländischen Schiffern und Fischern zwar gestattet, doch sind dieselben verpflichtet, zuvor die Anweisung des Vogts der Insel Wangerooge darüber einzuholen, wo die Schille weggenommen werden soll. Fremden Schiffern und Fischern bleibt dagegen der Schillfang auf den Wangerooger Watten überall untersagt. Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit Consiscation der Schille bestraft werden.

2. Auf den Angengroben des Amts Jever.

Bekanntmachung des Amts vom 15. October 1834.

Das Wegnehmen der Schille von den Außengroden des Amtsdistricts Jever ist bei polizeilicher Ahndung untersfagt.

interin auf veriffaver errsjewamster zu leiten fande Schiff

ising ober auszubringanlen Digekenfransnienten werben ge fänglich eingesogen und mit Berlan ihrest Bootlanststur-

cauch and and the property of the second sec

leat merben.

e